

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 15 (1968)  
**Heft:** 7-8

**Artikel:** Die Nichtweiterverbreitung der Kernwaffen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-365500>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Nichtweiterverbreitung der Kernwaffen

Der sowjetisch-amerikanische Entwurf eines Atomsperrvertrages ist am 12. Juni 1968 von der XXII. Vollversammlung der Vereinigten Nationen gutgeheissen worden. 95 Mitgliedsländer stimmten zu, 21 — darunter Brasilien und Indien — enthielten sich der Stimme, 4 stimmten dagegen. Allen Staaten wird damit empfohlen, dem Vertrag beizutreten.

## Vorgeschichte

*Stillstand der Proliferation seit 1964*  
Der Vertrag geht auf die Befürchtung zurück, dass eine grössere Zahl von Staaten Atomwaffen erwerben könnten. Dazu gab die Ausbreitung der Voraussetzungen für die Herstellung solcher Waffen im Zuge der Entwicklung der zivilen Nutzung der Kernenergie Anlass. Um 1960 wurde als möglich erachtet, dass es 1965 rund 20 Atommächte geben könnte. Diese Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet: Heute verfügen 5 Staaten, die 5 Grossen von 1945, über Atomwaffen.

Den Anstoß zu den Bemühungen der UNO um die Begrenzung des Atomklubs gaben Nichtatomarne Staaten wie Irland und Indien. Ab 1963 nahmen die USA, die Sowjetunion und England das Heft in die Hand.

- Dezember 1961: UNO-Resolution über nukleare Abrüstung und Nichtweiterverbreitung der Kernwaffen
- August 1963: Moskauer Abkommen über ein teilweises Verbot von Atomexplosionen (ausser China und Frankreich treten alle grösseren Staaten bei; die Schweiz tritt bei)

## 3 Jahre Verhandlungen

- August 1965 bis Juli 1967: Genfer Konferenz der 17 Nationen befasst sich mit verschiedenen getrennten amerikanischen und sowjetischen Entwürfen eines Atomsperrvertrages
- August 1967: Erstmalige Unterbreitung gleichlautender sowjetisch-amerikanischer Entwürfe

(die Frage der Kontrolle bleibt offen)

- Januar 1968: Unterbreitung des vollständigen sowjetisch-amerikanischen Entwurfes.

Dieser Entwurf ist nun mit kleineren Verbesserungen — vom 11. März 1968 und vom 28. Mai 1968 — zum Vertragstext erhoben worden.

## Inhalt des Vertrages

Der Vertrag verbietet den Signatarstaaten die Weitergabe von Atomwaffen, soweit sie Atommächte sind, und die Herstellung von Nuklearwaffen, soweit sie nicht Atommächte sind. Er bestimmt im wesentlichen: Keine Weitergabe durch die Besitzenden — kein Erwerb durch die Nichtbesitzenden.

- Die unterzeichnenden Atommächte (USA, Sowjetunion und Grossbritannien) stellen weder nichtatomaren Staaten Nuklearwaffen zur Verfügung, noch verschaffen sie ihnen Zugang zur Kontrolle über diese Mittel
- Die unterzeichneten nichtatomaren Staaten enthalten sich der Herstellung oder des auf andere Weise bewerkstelligten Erwerbes von Atomwaffen
- Die nichtatomaren Staaten unterstellen ihre Tätigkeit in bezug auf die zivile Nutzung der Atomenergie der Kontrolle der Atomenergiebehörde der UNO (IAEA in Wien)

## 25jährige Vertragsdauer

- Die Atommächte verpflichten sich, Verhandlungen zu führen, um so bald wie möglich zu einer Einstellung des atomaren Rüstungswettlaufes und zu angemessenen Massnahmen im Blick auf die nukleare Abrüstung zu gelangen
- Die Vertragsdauer beträgt 25 Jahre. Die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag ist gegeben.

## Unerfüllte Forderungen — unberücksichtigte Kritik

Verschiedene wesentliche Forderungen nichtatomarer Staaten (Indien, Schweden, Rumänien, nichtverpflichtete Mächte, Schweiz usw.) bleiben unerfüllt.

- Das Memorandum der blockfreien Staaten vom 19. August 1966 verlangte nicht nur die Verhinderung der Entstehung neuer Atommächte, sondern auch die Einstellung der Produktion von Atomsprengkörpern durch die Atommächte
- Die 17er Konferenz in Genf hatte den Auftrag, auch die Einstellung der unterirdischen Kernversuche zu vereinbaren
- Der indische Delegierte in Genf, Trivedi, erklärte im August 1967: «Alle Länder haben sich zu verpflichten, kein weiteres spaltbares Material für militärische Zwecke herzustellen oder zu verwenden».
- Die Schweiz forderte in zwei Stellungnahmen vom November 1967 und Mai 1968 namentlich Gegenleistungen der Atommächte in Form einer Beschränkung des atomaren Wettrüstens sowie eine kürzere Geltungsdauer des Vertrages.

## Folgerungen

### Einseitiger Verzicht

Der Verzichtleistung der Nichtatomarne steht keinerlei Verzicht der Atommächte gegenüber. Diese produzieren weiter Atomsprengkörper im Zusammenhang mit dem Aufbau von Raketenabwehrsystemen und der Bereitstellung neuer Offensivsysteme. Tests werden von ihnen weiterhin durchgeführt. Es ist nicht zu erkennen, warum die bisher vergeblich verlangten Gegenleistungen nach Abschluss des Vertrages plötzlich möglich werden sollten, nachdem die Entwicklung bis heute in der Richtung einer Beschleunigung des Wettrüstens verlief.

# Adressänderung

## des Zentralsekretariates des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz

Das Zentralsekretariat des SBZ befindet sich  
ab Montag, den 12. August, an folgender Adresse:

Infolge Umzugs bleibt das Zentralsekretariat in der  
Woche vom 5. bis 10. August geschlossen.

**Schwarztorstrasse 56  
3007 Bern  
Tel. 031 25 65 81**